

# ZH\_OBERGERICHT RT120051 vom 17. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120051)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120051 du 17 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120051 del 17 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 17. Januar 2012 erteilte die Vorinstanz dem Kläger in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts B.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 4. Mai 2011) – gestützt auf eine Veranlagungsverfügung des Klägers für Steuerforderungen – definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'850.40 und für die Betreibungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid; im Mehrbetrag wurde das Begehren – der Kläger hatte definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'147.85 sowie Fr. 50.-- Kosten/Gebühren und Betreibungskosten verlangt – abgewiesen (Urk. 20). b) Hiergegen hat der Kläger am 23. März 2012 fristgerecht (vgl. Urk. 18) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 19 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 17. Januar 2012 sei aufzuheben.

### E. 2

Es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 4. Mai 2011) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 4'147.85, für Mahngebühren von CHF 50.00 (Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen) sowie für die Betreibungskosten unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei.

### E. 3

Es sei eine Parteientschädigung zuzusprechen im Betrag von CHF 250.00.

### E. 4

a) Im Beschwerdeverfahren waren Fr. 1'347.45 (Fr. 4'147.85 plus Fr. 50.-- minus Fr. 2'850.40) umstritten. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl.

- 5 - ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.